

Zusammenfassung

Anbetracht des Einflusses von Massenmedien auf die Wirklichkeitswahrnehmung und Meinungsbildung von Rezipienten, wurde die Darstellung von Ausländerkriminalität in Printmedien am Beispiel der Rhein-Zeitung aus Koblenz untersucht. Hierzu erfolgte eine integrative Textanalyse aller 906 Tagesausgaben 2014 – 2016, in Bezug auf Nennungen der Ethnien von Tätern bzw. Tatverdächtigen. Dies erfolgte in den insgesamt 1802 Artikeln über Kriminalität, ohne Verkehrsdelikte, 2014 und 2015 in einem Viertel und 2016 in einem Drittel der Fälle. Dabei erfolgten Nennungen von Ausländern (2014: 15,2%, 2015: 17,9%, 2016: 24,5%) durchschnittlich etwa doppelt so häufig wie die von Deutschen ohne Migrationshintergrund (2014: 9,6%, 2015: 7,3%, 2016: 11,4%). 2014 und 2015 betrafen diese am häufigsten die geografische Region Ost- und Südosteuropa einschließlich der Türkei. 2016 zeigte sich eine starke Annäherung an die Relationen der PKS, mit Syrien und Afghanistan als, mit zusammen 20%, am häufigsten vertretenen Nationen. Viele Artikel verwendeten keine präzisen Bezeichnungen, sondern bedienten sich pauschaler Wortwahlen wie Ausländer, Südländer oder Osteuropäer. Ausländische Tatverdächtige wurden überwiegend direkt mit ihrer Nationalität benannt oder ihre ethnische Herkunft nach Augenschein und Vermutung hergeleitet, während der Großteil der deutschen Tatverdächtigen durch entsprechend zuordenbare Namensnennung oder den Kontext als solche identifizierbar waren. Es gab in allen drei Jahren Stereotypen-Framing und negative Konnotationen, insbesondere gegenüber osteuropäischen Tatverdächtigen sowie seit 2016 in Bezug auf den Aufenthaltsstatus. Darüber hinaus fanden sich Merkmale impliziter ethnischer Diskriminierung gegenüber der Volksgruppe der Roma und Sinti sowie seit 2016 verstärkt von Asylbewerbern und vereinzelt Muslimen, jedoch keinerlei offene Diffamierungen. Der sog. innere Zusammenhang von Nennungen und dem berichteten Vorgang als notwendig für das Verständnis desselben, was bei positivem Vorliegen vom Presserat in Richtlinie 12.1 seines sog. Pressekodex als diskriminierungsfrei verstanden wird, war in einer Stichprobe der lokalen Rohheitsdelikte 2016, nur in 3 von 19 Berichten eindeutig nachvollziehbar. Insgesamt lag keine systematisch diskriminierende ethnische Kriminalberichterstattung vor, jedoch erschien diese unausgewogen.